

schaftsgerichten sehr weitgehend eingeengt, da dies die einzig mögliche Vorbedingung für ein Eingreifen in die Familien darstellte. Die Reformdiskussion der letzten beiden Jahre hat im Gegensatz dazu den Versuch gemacht, die schädliche Atmosphäre und Unzulänglichkeit der Erziehungsumwelt in den Vordergrund zu stellen, aber davon Abstand zu nehmen, die Eltern persönlich zu Verbrechen zu stempeln. So haben misshandelnde Eltern zum Beispiel sehr oft selbst auf den verschiedensten Gebieten schwer zu schaffen; abgesehen davon bewegen sie sich in diesem Land zu einem gewissen Grad innerhalb der nicht zu eng gezogenen Schranken der erlaubten körperlichen Züchtigung (in den letzten Meinungsumfragen hielten 75 % der befragten Erwachsenen die körperliche Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern für berechtigt), so dass ihr Missbrauch nur die sichtbare Spitze des Eisbergs darstellt, während der übrige Teil unter dem Wasser verborgen ist. In der Reformdiskussion, die bisher zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat, wird die Frage, wie Eltern geholfen werden kann, ohne sie zu Beginn schon schuldig zu stempeln, folgendermassen beantwortet: der Staat legitimiert sich nur durch die Dienste, die er leistet; durch sein Angebot der Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien entsteht ihrerseits ein Rechtsanspruch auf Beratung, Förderung und Unterstützung. " Da das elterliche Grundrecht nicht als Selbstzweck wahrgenommen werden darf sondern nur zum Wohlergehen des Kindes, und da es daher in ausschlaggebendem Masse an eine Pflicht gebunden ist, ist es auch Teil der Elternpflicht, erzieherische Hilfe wenn nötig auch von anderen Quellen anzufordern. In solchen Fällen läuft daher das Recht des Kindes auf erzieherische Unterstützung gegenüber dem Jugendfürsorgeamt kongruent mit der Rechtslage der Eltern. " (Helga Danzig in : AGJ Publikationen Nr 69, 1974, Seite 31) - Auch nach mehreren Jahren des Kampfes um ein neues Jugendhilfegesetz und eine neue Definition des elterlichen Fürsorgerechts bleibt noch ein weiter Weg zurückzulegen, bevor solche Sätze Wirklichkeit werden können, besonders da in der politischen Diskussion die Ansicht besonders stark vertreten wird, dass die elterliche Vollmacht nur gegen die von Beamten ausgewechselt würde, sollte das Gesetz des Eingreifens in ein Gesetz geleisteter Dienste umgewandelt werden.

Es bleibt allerdings die Frage offen: Wenn der einzelne Erwachsene in seinen Grundrechten innerhalb des Staates geschützt ist und wenn seine relative Freiheit darin besteht, dass er Entscheidungsvollmacht über seine Familienangehörigen wie zum Beispiel Kinder hat, die innerhalb weniger Jahre entscheidend und mit lebenslanger Wirkung von ihm geformt werden, wie verhält sich dann das Recht des einzelnen, seinem eigenen wesentlichen Selbst entsprechend zu leben, zu sein, zu